

DIJuF-Rechtsgutachten

Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die (uneingeschränkte) Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII

Einige Jugendämter haben nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen, die über ein Einkommen in Höhe von mehr als dem Doppelten des Barbetrags verfügen, die Auszahlung des Taschengelds an junge Menschen in stationären Einrichtungen gestoppt. Zur Begründung wird angeführt, dass aufgrund der Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen seit 1.1.2023 der Wegfall des Barbetrags angemessen sei.

Es wird in diesem Zusammenhang angefragt, ob diese Vorgehensweise rechtmäßig ist. Zudem stellen sich die Fachkräfte die Frage, ob die ausbildungsbedingten Fahrtkosten auch nach Abschaffung der Kostenheranziehung noch zu übernehmen sind.

Abschließend wird die Frage aufgeworfen, wie nunmehr das Ausbildungsgeld sowie die Berufsausbildungsbeihilfe im Hinblick auf die eingeräumten Freibeträge zu vereinnahmen sind, insbesondere für die Fälle, in welchen ein Erstattungsantrag geltend gemacht wurde und die jeweiligen Leistungen auch weiterhin vollumfänglich von der Bundesagentur für Arbeit an das Jugendamt erstattet werden.

*

I. § 39 Abs. 1 SGB VIII: Unterhalt und Fahrtkosten

Gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII „ist“ der notwendige Unterhalt des Kindes oder der Jugendlichen (m/w/d*) außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt ist keine eigenständige Leistung, sondern eine Annexleistung zur pri-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in einem Rechtsgutachten durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

mären Hilfe zur Erziehung (§ 39 SGB VIII). Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein zwingender Rechtsanspruch auf Sicherstellung des notwendigen Unterhalts (FK-SGB VIII/*Tammen*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rn. 4). Aufgrund der Entstehung des Annex-Anspruchs kraft Gesetzes ist eine materielle Bedürftigkeit gerade nicht erforderlich, sodass die Leistungen gem. § 91 Abs. 5 SGB VIII unabhängig vom Einkommen oder Vermögen gewährt werden (*jurisPK/Koppenfels-Spies* SGB VIII, Stand: 8/2022, SGB VIII § 39 Rn. 11, 13; *Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rn. 14; *Hauck/Noftz/Stähr* SGB VIII, Stand: 6/2021, SGB VIII § 39 Rn. 5). Auf das eigene Einkommen des jungen Menschen kommt es somit nicht an. Es kann daher hinsichtlich der Gewährung des notwendigen Unterhalts aus Sicht des Instituts keinen Unterschied machen, ob der junge Mensch 75 % seines Einkommens (vor Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes [KJSG]), höchstens 25 % seines Einkommens (§ 94 Abs. 6 SGB VIII bis zum 31.12.2022) oder aber gar kein Einkommen (ab 1.1.2023) im Rahmen der Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff. SGB VIII einzusetzen hat. Die Formulierung der Vorschrift ist eindeutig:

„Der notwendige Unterhalt des Kindes ist sicherzustellen.“

Dabei meint der „notwendige Unterhalt“ den Bedarf des Kindes (unabhängig von seinem Einkommen) und nicht seine Bedürftigkeit (sprich die Deckungslücke zwischen Bedarf und vorhandenem Einkommen und Vermögen).

Anders als im Unterhaltsrecht wird im SGB VIII der Bedarf nicht (teilweise) durch das Einkommen des Kindes gedeckt, sondern sieht das SGB VIII ein System der Kostenheranziehung vor. Werden junge Menschen nun ausdrücklich von der Kostenheranziehung ausgenommen, wäre es systemwidrig und konterkariere die Intention des Gesetzgebers, nun das Einkommen des jungen Menschen im Rahmen der Ermittlung des notwendigen Unterhalts zu berücksichtigen. Eine Anknüpfung der Gewährung des notwendigen Unterhalts gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII an die Höhe des Einkommens des jungen Menschen wäre daher rechtswidrig.

Gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII umfasst der notwendige Unterhalt des Kindes oder der Jugendlichen die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Der notwendige Unterhalt deckt somit den gesamten Lebensbedarf des Kindes oder der Jugendlichen ab. In Anlehnung an die einzelnen Bedarfsbestandteile des notwendigen Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII (vgl. § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a SGB XII) sind insbesondere die Sicherstellung der Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (auch Schulbedarf) davon umfasst (*Krug/Riehle/Riehle* SGB VIII, Stand: 11/2015, SGB VIII § 39 Rn. 27; *jurisPK/von Koppenfels-Spies* SGB VIII § 39 Rn. 22).

Zu den persönlichen Bedürfnissen, welche im Rahmen des Sachaufwands nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu gewähren sind, gehören in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. **Fahrtkosten** können einbezogen sein, soweit sie in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit den bewilligten erzieherischen/pädagogischen Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII stehen. Fahrtkosten können auch aus Anlass einer Ausbildung außerhalb des Heims entstehen, sodass sie als sonstige Kosten im Rahmen der Ausbildung zu übernehmen wären (Jans ua/Degener KJHR, Stand: 12/2004, SGB VIII § 39 Rn. 28). Sofern die Fahrtkosten einen ungedeckten Bedarf darstellen, sind diese aus Sicht des Instituts auch trotz des Wegfalls der Kostenheranziehung weiterhin zu gewähren. Selbst soweit es um Fahrtkosten geht, die für einen speziellen Anlass geltend gemacht werden und bei denen es sich daher um einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII handeln würden (s.u.), käme eine generelle Nichtgewährung aufgrund des Einkommens nicht in Betracht. Auch diesbezüglich gilt, dass die Gewährung stets im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts steht (Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 39 Rn. 31). Eine (pauschale) Nichtleistung bzw. Anpassung der Zuschussleistung aufgrund des jeweiligen Einkommens des Kindes oder der Jugendlichen ist nach Einschätzung des DJJuF ausgeschlossen.

II. § 39 Abs. 2 SGB VIII: Taschengeld

Taschengeld wird gem. § 39 Abs. 2 S. 2–4 SGB VIII neben dem notwendigen Unterhalt als Barbetrag zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche gewährt, die aufgrund ihres Hilfebedarfs Tag und Nacht außerhalb der Familie leben (Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 39 Rn. 25). Es dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Gem. § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist zwar ein „angemessener“ Barbetrag zu gewähren, welcher in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gem. § 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Dies bedeutet aber nach hier vertretener Auffassung nicht, dass der Taschengeldebtrag an die Höhe des Einkommens gekoppelt werden kann. Vielmehr schreibt § 39 Abs. 2 S. 3 Halbs. 2 SGB VIII eine verpflichtende Altersgruppenstaffelung vor, nach der die Höhe des Betrags an das jeweilige Alter des jungen Menschen anzupassen ist. Der Taschengeldebtrag ist daher – wie andere Unterhaltsleistungen auch – nicht einkommensabhängig. Die Höhe des Taschengelds ist vielmehr ausschließlich am steigenden Alter zu messen. Ein Versagen von Taschengeld aufgrund eines hohen Einkommens wäre dagegen rechtswidrig. Diese Auslegung wird durch die Begründung zum Gesetzentwurf gestützt. Dort heißt es [Anm.: Hervorhebungen durch die Verf. des Rechtsgutachtens]:

„Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sieht nunmehr vor, die Kostenheranziehung von Heim- und Pflegekindern, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre

Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben, damit diejenigen vollständig über das Einkommen verfügen können. Unverändert soll die Regelung des § 39 Absatz 2 SGB VIII bleiben, nach der das Leistungsspektrum auch ein angemessenes Taschengeld umfasst“ (BT-Drs. 20/4371, 7).

Der Prüfauftrag des Bundestags an die Bundesregierung, ob es in § 39 Abs. 2 SGB VIII eine Klarstellung bräuchte,

„dass bei Vorhandensein von entsprechendem Einkommen des jungen Menschen die Gewährung eines zusätzlichen Barbetrags (Taschengeld) entfällt“ (BT-Drs. 20/4371, 7),

hat letztlich keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Da also im neuen Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen keine Umsetzung einer entsprechenden Anpassung im § 39 Abs. 2 SGB VIII erfolgte, verbleibt es aus Sicht des Instituts dabei, dass § 39 Abs. 2 SGB VIII weiterhin (unverändert) ein angemessenes Taschengeld umfasst, wobei die Höhe des Taschengelds sich am Alter des jungen Menschen zu orientieren hat. Das jeweilige Einkommen ist unbeachtlich.

III. Einmalige Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII gehören auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum notwendigen Unterhalt. Diese Regelung enthält lediglich beispielhafte Aufzählungen (die Erstausrüstung einer Pflegestelle, wichtige persönliche Anlässe sowie Urlaubs- und Ferienreisen). Im Einzelfall können auch der Kauf eines Musikinstruments sowie der notwendige Erwerb eines Führerscheins übernommen werden. Während der notwendige Unterhalt sicherzustellen ist, können einmalige Beihilfen und Zuschüsse über § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden. Über die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII ist somit durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen sowohl bezüglich des „Ob“ als auch bezüglich der Höhe zu entscheiden. Dies betrifft die Fragen, ob überhaupt eine einmalige Leistung gewährt wird, ob in Form einer Beihilfe oder eines Zuschusses und in welcher Höhe sie gewährt wird (FK-SGB VIII/Tammen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rn. 16). Sofern daher die Annexleistungen nicht bereits im Rahmen von § 39 Abs. 1 SGB VIII abgedeckt werden, können in begründeten Einzelfällen hierfür Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Inwiefern das Einkommen des jungen Menschen bei der Ermessensausübung im Rahmen des § 39 Abs. 3 SGB VIII Berücksichtigung finden darf/muss, wird in Rechtsprechung und Literatur noch nicht diskutiert. Wird ein Bedarf geltend gemacht und ergibt die Prüfung, dass der Bedarf pädagogisch wichtig und nicht bereits durch die laufenden Leistungen abgedeckt ist, so hat das Jugendamt idR zu leisten. Allerdings erscheint hier angesichts des eingeräumten Spielraums („können“) eine Berücksichtigung des Einkommens anders als in Bezug auf den notwendigen Unterhalt nicht von vornherein ausgeschlossen.

So könnte argumentiert werden, dass ein Zuschuss/eine Beihilfe für Investitionen in die spätere Selbstständigkeit wie bspw. bei der Führerscheinbeihilfe oder Verselbstständigungspauschale nicht erforderlich ist, wenn genug eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, da die Abschaffung der Kostenheranziehung ua auch gerade zur Ermöglichung von Ansparungen für die auf die Jugendhilfe folgende Verselbstständigung eingeführt wurde. Allerdings ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, dass Einschränkungen aufgrund des Einkommens vorzunehmen sind. Nach Auffassung des Instituts konterkariert allerdings eine Reduzierung von Zuschüssen/Beihilfen bei vorhandenem Einkommen den Sinn des neuen Gesetzes, den jungen Menschen ihr Einkommen vollumfänglich zum Zweck von Ansparungen für die Zukunft zu belassen.

IV. Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII; Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsbeihilfe

Ausgehend davon, dass sich der die Vereinnahmung einschränkende Halbsatz auf Satz 3 des § 93 Abs. 1 SGB VIII bezieht, lautet der neue § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII wie folgt:

„Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für

- 1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und**
- 2. monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages.“**

Die Höhe des in § 61 Abs. 2 S. 1 SGB III und § 62 Abs. 3 S. 1 SGB III genannten Betrags beträgt derzeit 109 EUR, der Betrag in § 123 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 124 Nr. 2 SGB III und § 125 SGB III 126 EUR.

Nach Auffassung des DIJuF ist der Gesetzestext dergestalt zu verstehen, dass

1. monatliche Leistungen nach § 56 SGB III (BAB) bis zu einer Höhe von derzeit 109 EUR und
2. monatliche Leistungen nach § 122 SGB III (Ausbildungsgeld) bis zu einer Höhe von derzeit 126 EUR

nicht als zweckgleiche Leistungen iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII einzusetzen sind.

Konkret bedeutet dies, dass die den jeweiligen Betrag iHv 109 bzw. 126 EUR übersteigenden Leistungen auch weiterhin als zweckgleiche Leistungen vereinnahmt werden können, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Insofern ist der Gesetzgeber den Forderungen der Fachwelt nach- und den jungen Menschen auch in dieser Konstellation durch einen verbleibenden Freibetrag entgegengekommen.

Der Erstattungsanspruch kann nunmehr lediglich in Höhe des Betrags geltend gemacht werden, der 109 bzw. 126 EUR übersteigt. Sofern dem Jugendamt die BAB bzw. das Ausbildungsgeld in voller Höhe überwiesen wird, müsste dies streng genommen wieder zurücküberwiesen und dann von der Bundesagentur für Arbeit an den jungen Menschen ausbezahlt werden. Ein „Durchgriff“, dh eine Weiterleitung des Freibetrags durch das Jugendamt an den jungen Menschen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Sofern jedoch alle Beteiligten damit einverstanden sind, dürfte auch diese Vorgehensweise unbedenklich sein. Fraglich könnte dann allerdings sein, ob die jeweiligen Kontodaten vorhanden sind.